

Bundessozialgericht

3 RK 101/63

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Mai 1966

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegSekretär
Schriftführer

gegen
..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladener:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1966 durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. K r e b s
Bundesrichterin	G e y s e r
Bundessozialrichter	F e y
Bundessozialrichter	D r e w s

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. September
1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Träger der Rentenversicherung (RentV) Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu leisten hat, wenn die Rente aus der RentV wegen Zusammentreffens mit Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) in voller Höhe ruht (§ 1278 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-).

Der beigeladene H... erlitt 1958 auf dem Wege zur Arbeit einen Unfall. Er erhielt von der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik, Nürnberg, Verletztenrente. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) bewilligte wegen der durch die Unfallfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 25. September 1958 bis 31. Dezember 1960. Wegen des Zusammentreffens der Renten ruhte die Rentenrente - einschließlich Kinderzuschläge für 7 Kinder - gemäß § 1278 RVO in voller Höhe.

Die LVA lehnte gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Kompen die Zahlung von Beiträgen zur KVdR für den Beigeladenen im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO ab. Sie ist der Ansicht, infolge des Ruhens der ganzen Rente habe die AOK keinen Anspruch auf einen Beitrag zur KVdR. Die AOK meint demgegenüber, zur Zeit der Einführung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO durch das Gesetz über die KVdR vom 12. Juni 1956 (KVdRG) habe die Invalidenrente beim Zusammentreffen mit Verletztenrente nicht in vollem Umfang ruhen können (§ 1274 RVO aF). Es sei nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Personen, deren Versichertenrente infolge Bezugs von Unfallrente in voller Höhe ruhe, vom Versicherungsschutz der KVdR auszuschließen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die Klage der AOK mit Urteil vom 16. August 1961 abgewiesen. Auf die Berufung der AOK hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 25. September 1963 das Urteil des SG aufgehoben und festgestellt, daß die LVA verpflichtet sei, ab 1. Januar 1960 Beiträge zur KVdR für den beigeladenen H. abzuführen. Revision wurde zugelassen.

Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO sei trotz des an sich klaren Wortlauts nicht auf Rentner anzuwenden, deren Rente gemäß § 1278 Abs. 1 RVO ruhe. § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO sei gegen seinen Wortlaut ausulegen, weil sich die Rechtslage seit Erlaß des § 312 Abs. 2 geändert habe. Bei Inkrafttreten des § 312 Abs. 2 RVO am 1. Juli 1956 sei die Invalidenrente beim Zusammentreffen mit Verletztenrente aus der UV zu drei Vierteln ungekürzt auszus zahlen gewesen (§ 1274 RVO aF). Erst auf Grund § 1278 RVO nF könne sie in Ausnahmefällen voll ruhen. Nach Sinn und Zweck der KVdR dürfe § 1278 RVO nicht die Folge haben, daß keine Leistungen der Krankenversicherung zu gewähren seien. Die Rentner blieben sonst ohne hinreichenden Versicherungsschutz; denn die UV gewähre Krankenbehandlung nur für Verletzungsfolgen.

Die LVA beantragt mit der Revision, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Sie führt zur Begründung aus, das LSG verstoße durch die Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit und verletze den Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes). Bei Inkrafttreten des KVdRG am 1. August 1956 sei die Vorbereitung der Rentenreform schon soweit gediehen gewesen, daß der Gesetzgeber sicherlich auch an die Möglichkeit des völligen Ruhens der Versichertenrente infolge gleichzeitigen Bezuges von Verletztenrente aus der UV gedacht habe; zudem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

habe der Gesetzgeber seitdem genügend Zeit zur Anpassung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO an die durch das ArVNG veränderte Rechtslage gehabt.

Die AOK beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verweist darauf, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften die Nichtanwendung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO in den genannten Fällen für vertretbar halte (BMA vom 19. Dezember 1963 - IV a 4 - 4332 - 2495/63 in "Die Ortskrankenkasse" 1964, 93).

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO werden für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO bezeichneten Versicherten für den Zeitraum des Ruhens der ganzen Rente Beiträge zur KVdR nicht erhoben und Leistungen nicht gewährt. § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO bedarf trotz des an sich eindeutigen Wortlauts einer einschränkenden Auslegung, weil der Tatbestand des Ruhens der ganzen Rente, für den § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO bestimmte Rechtsfolgen anordnet, seit 1957 ein anderer ist als zur Zeit der Ergänzung des § 312 RVO (Einfügung des Abs. 2) durch das KVdRG vom 12. Juni 1956.

Die ganze Rente ruhte 1956 - unter bestimmten Voraussetzungen - bei Strafverbüßung (§ 1280 Satz 1 RVO aF), Auslandsaufenthalt und Verweisung aus dem Bundesgebiet (§§ 1281, 1282 RVO aF, § 1 Abs. 4 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz 1953). Nach der RVO idF des ArVNG in Verbindung mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) ruht seit 1957 die ganze Rente aus der RentV außer in bestimmten Fällen bei Auslandsaufenthalt und Aufenthaltsverbot (§§ 1315, 1317 RVO nF) auch beim Zusammentreffen mit Unfallrente, wenn die Voraussetzungen der §§ 1278, 1279 RVO nF gegeben sind.

-5-



- 5 -

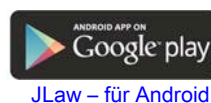
Dem Ruhen der ganzen Rente lagen nach altem Recht nur Umstände zugrunde, deren Eintritt der Rentner beeinflussen und vermeiden konnte. In diesen Fällen erschien es gerechtfertigt, dem "Rentner" während des Ruhens seiner Rente auch keinen Schutz als Versicherter der Krankenversicherung angedeihen zu lassen. Im neuen Recht kann dagegen die ganze Rente auch auf Grund von Umständen ruhen, die der Rentner nicht beeinflussen kann, wie bei einem Arbeitsunfall. In diesen Fällen besteht ein Bedürfnis, dem Rentner den Krankenversicherungsschutz weiter zu gewähren, den er vor dem Ruhen der Rente, also vor dem Bezug der Unfallrente für sich und seine Familie hatte. Es fehlt ein innerer Grund, dem Rentner den Schutz der Krankenversicherung nur deshalb zu entziehen, weil er nunmehr - obgleich er in seiner Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls eine weitere Einbuße erlitten hat - eine Verletztenrente bezieht. Durch das Ruhen der Versichertenrente neben Verletztenrente soll nur vermieden werden, daß der Rentner durch beide Renten ein höheres Einkommen als früher durch Arbeit erlangt und der Lohnausfall doppelt entschädigt würde; denn beide Renten haben Lohnersatzfunktion. Diese Überlegungen treffen für den Schutz gegen Krankheit nicht zu, da der Rentner Leistungen aus der Unfallversicherung nur für Unfallfolgen erhält. Soweit die Rente aus der Rentenversicherung neben der Lohnersatzfunktion den Krankenschutz der Rentner begründet, fehlt ein Grund, diesen fortfallen zu lassen, wenn die Lohnersatzfunktion nach dem Unfall auf die Verletztenrente übergeht, mit deren Bezug jedoch keine Krankenversicherung verbunden ist. Ein Ruhen des Krankenversicherungsschutzes in solchen Fällen widerspräche den mit dem KVdRG verfolgten Absichten des Gesetzgebers, den Rentner, der nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, gegen Krankheit zu sichern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da die Mitgliedschaft des Rentners in der Krankenversicherung (KrV) in den Fällen des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO nur ruht, aber nicht erlischt, können auch Zweifel bestehen, ob er berechtigt wäre, sich freiwillig gegen Krankheit zu versichern. Auch aus diesem Grund erscheint es geboten, Beiträge und Leistungen der Pflichtversicherung während des Ruhens der Rente nicht fortfallen zu lassen.

Für die Auffassung, daß eine derartige Anwendung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht im Sinn des Gesetzgebers liegt, spricht im Übrigen auch die im Regierungsentwurf des Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KrVNG - BT-Drucks.IV/816) vorgesehene neue Regelung: Die Mitgliedschaft Versicherungs-pflichtiger bleibt erhalten, solange Verletztengeld aus der UV gewährt wird (§ 285 Abs. 1); Beiträge sind nicht zu entrichten, solange die Mitgliedschaft nach § 285 Abs. 1 erhalten bleibt; § 227 des Entwurfs über das Ruhen von Leistungen aus der KrV enthält keine Vorschrift, daß Leistungen aus der KrV beim Ruhen der ganzen Rente nicht zu gewähren seien.

Die nachträgliche Erweiterung des dem § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO zugrunde liegenden Tatbestands des Ruhens der ganzen Rente durch die neue Ruhensvorschrift des § 1278 RVO ohne entsprechende gesetzliche Anpassung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO zwingt somit zu einer einschränkenden Anwendung dieser Vorschrift.

Dadurch wird nicht in unzulässiger Weise in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt eingegriffen. Die Bindung des Richters an das Gesetz bedeutet eine Bindung an den Sinn und Zweck des Gesetzes, nicht an den Wortlaut. Nach ständiger, herrschender Rechtsauffassung kann und muß der Richter in gewissen Grenzen das Gesetz auch entgegen seinem eindeutigen Wortlaut auslegen, um das der betreffenden Vorschrift immanente Recht zu finden

-7-



- 7 -

(vgl. Enncccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1959, erster Halbbd. §§ 51 II, 3 und 4, 57 II, 59; vgl. auch § 43 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Daß die Vorbereitungen für das ArVNG und der Erlass des KVdRG Mitte 1956 zeitlich teilweise zusammentreffen, besagt noch nicht, daß der "Gesetzgeber" die Auswirkungen des neuen § 1278 RVO auf die fortgeltende Fassung des § 312 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des KVdRG erkannt und gewollt hätte. Hierfür bieten die Vorverhandlungen und Entwürfe keinen Anhalt. Es kommt bei der Auslegung des Gesetzes auch nicht auf die subjektive Kenntnis und den Willen der einzelnen am Gesetzgebungsakt beteiligten Personen, sondern auf den objektiven Inhalt des Gesetzes an, wie er sich bei einer seinem Sinn und Zweck entsprechenden Auslegung offenbart.

Die demnach gebotene restriktive Auslegung des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO bedeutet, daß diese Vorschrift beim Ruhen der ganzen Rente aus der Rentenversicherung wegen Bezuges einer Verletztenrente nicht angewendet werden kann. Da die Mitgliedschaft des Beigeladenen bei der beklagten Ortskrankenkasse auch während des Ruhens seiner Berufsunfähigkeitsrente fortbestanden hat, die Ausnahmenvorschrift des § 312 Abs. 2 Satz 2 RVO aber keine Anwendung findet, hat die beklagte Landesversicherungsanstalt nach § 381 Abs. 2 RVO auch während des Ruhens der Rente für den Beigeladenen Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten.

Die Revision der beklagten LVA war sonach nicht begründet und zurückzuweisen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

